



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Räumliche Planung und Entwicklung, Bauverwaltung, Abfallwirtschaft  
Aktenzeichen: 61 10 60

Niederkrüchten, den 03.06.2016

Vorlagen-Nr. 416 -2014/2020  
Datum: 23.05.2016  
Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

**öffentlich**

#### Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

14.06.2016

### **Gründung der Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)**

#### Anlagen:

- Entwurf des Gesellschaftsvertrages
- Entwurf des Konsortialvertrages
- Schreiben der IHK Mittlerer Niederrhein (wird nachgereicht)

#### Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 16.12.2014 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten den Bürgermeister ermächtigt, Verhandlungen mit dem Kreis Viersen bezüglich der Gründung einer Entwicklungsgesellschaft für die Entwicklung des ehemaligen britischen Militärgeländes in Elmpt aufzunehmen. Mittlerweile wurde mit Beratung der Rechtsanwaltsgesellschaft BMP Verhülsdonk der Entwurf eines Gesellschaftsvertrages vorbereitet, der in der Anlage beigefügt ist. Ebenfalls in der Anlage beigefügt ist ein Konsortialvertrag, der die Grundsätze der Finanzierung der Gesellschaft regelt.

- A) Die Gründung einer Entwicklungsgesellschaft, gemeinsam mit dem Kreis Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, ist für eine zügige Entwicklung der ehemaligen militärischen Liegenschaft der Javelin Barracks erforderlich.

Um die Fläche insgesamt – insbesondere aber den nördlichen Teil gewerblich – zu entwickeln, bedarf es umfangreichen Planungsrechtes, von den Ausweisungen des Regionalplanes über die Flächennutzungsplanung und die sich daran anschließenden Bebauungspläne zu verschiedenen Ver- und Entsorgungsplanungen. Desweiteren muss aufgrund der langjährigen Nutzung des Geländes als Militärstandort mit einer Vielzahl an Altlastenverdachtsflächen und Kontaminationen des Untergrundes in unterschiedlicher Art und Ausdehnung gerechnet werden. Der Umfang der Belastungen ist mit Boden- und Grundwasseruntersu-

chungen im Hinblick auf das Gefährdungspotential zu prüfen. Der Kreis hat in 2011 mit der orientierenden Untersuchung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes begonnen. Für viele Teilbereiche liegen die Ergebnisse vor. Die Arbeiten werden voraussichtlich in 2016 abgeschlossen.

Angesichts der Größe der zur Verfügung stehenden Entwicklungsflächen sind alle Beteiligten der Auffassung, dass es sich bei dieser Liegenschaft um ein bedeutendes Projekt der Regionalentwicklung handelt. Selbstverständlich ist es auch für die Wirtschaftsförderung im Kreis Viersen von herausragender Bedeutung. Hinzu kommt, dass im Bereich der Start- und Landebahn umfangreiche Flächen für die Nutzung mit Anlagen für erneuerbare Energien vorgesehen sind. Die ausgedehnten Waldflächen und Offenlandbereiche haben eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz, aber auch für die Bereiche Erholung und Tourismus.

Gerade wegen der besonderen Bedeutung und der großen Potentiale, die diese Liegenschaft bietet, stoßen indes verschiedene Beteiligte, mit unterschiedlichen Interessen, aufeinander. Auf Seiten des Bundes konkurrieren ein Vermarktungsinteresse und ein Naturschutzinteresse miteinander. So werden Teile der Wald- und Offenlandbereiche als Nationales Naturerbe definiert. Auf Seiten des Landes konkurrieren die Interessen um die Unterbringung von Flüchtlingen mit denen der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Dem gegenüber sind die Interessen der Gemeinde Niederkrüchten, des Kreises Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises nahezu identisch. Aus kommunaler Sicht geht es um eine zügige Entwicklung der dafür vorgesehenen gewerblichen Flächen und die Ansiedlung von Unternehmen ebenso wie um die zeitnahe Nutzung der Flächen für erneuerbare Energien. Daneben sollen die bislang als Wald- und Offenlandbereiche entwickelten Flächen als solche erhalten bleiben.

Die Gemeinde Niederkrüchten, der Kreis Viersen und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft wollen die Entwicklungsgesellschaft gemeinsam gründen und verfolgen damit das Ziel, ihre Interessen zu bündeln und ein gemeinsames Auftreten, unter dem Dach der Entwicklungsgesellschaft, gegenüber dem Bund und dem Land zu ermöglichen. Dies bedeutet, die Kräfte der kommunalen Gesellschafter zusammenzuführen. Die Gemeinde ist als Belegheitskommune und Trägerin der kommunalen Planungshoheit betroffen, der Kreis ist im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie mehrfach als Fachbehörde und Fachplanungsbehörde betroffen. Über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises sind die übrigen Städte und Gemeinden des Kreises involviert. Zudem ist die WFG der zentrale Akteur der Wirtschaftsförderung im Bereich der Entwicklung kommunaler Gewerbeflächen im und für den Kreis Viersen. Hierdurch können die Prozesse und Entscheidungen im Bereich Planung, Bodenschutz etc. sowie das Auftreten gegenüber den übrigen staatlichen Verwaltungsebenen und dem Bund als Eigentümer wesentlich besser koordiniert und effizienter gestaltet werden. Ziel ist es, einen möglichst zeitnahen Zugriff auf die Flächen zu ermöglichen. Dabei ist der Eigentumsübergang zwar ins Auge gefasst, aber am Ende eine von mehreren Optionen. Ziel ist es, die Flächen, die entwickelt werden können, auch tatsächlich zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen, eine zeitnahe Nutzung für erneuerbare Energien zu ermöglichen und die Flächen für den Naturschutz und die Erholung zu schützen.

Damit geht die Aufgabenstellung dieser Entwicklungsgesellschaft über die einer klassischen, rein privatwirtschaftlichen Entwicklungsgesellschaft, hinaus. Sie soll ebenso die Interessenwahrnehmung von Gemeinde, Kreis und WFG übernehmen. Sie ist überdies ein Format zur Koordinierung und Abstimmung von Prozessen und verschiedenen Aufgaben innerhalb der Verwaltungen. Im Vordergrund steht das Interesse an einer zügigen Vermarktung, Nutzungsaufnahme und Ansiedlung.

Die Gemeinde Niederkrüchten und der Kreis Viersen sind der Auffassung, hiermit einen aktiven Beitrag zur Wirtschaftsförderung in der Region zu leisten.

- B) Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen zur Gründung der Gesellschaft liegen vor. Unternehmen des privaten Rechts können von Gebietskörperschaften kommunalrechtlich nur gegründet werden, wenn eine solche wirtschaftliche Betätigung durch einen öffentlichen Zweck erfordert wird. Hierdurch soll in erster Linie eine Abgrenzung zu einem rein wirtschaftlichen Engagement, das ausschließlich von Gewinnerzielungsabsicht getragen ist, erfolgen. Letzteres ist hier erkennbar nicht der Fall. Wie oben dargestellt, geht es im Wesentlichen um ein Vorhaben der Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung sowie der Nutzbarmachung von Flächen für erneuerbare Energien. Daneben hat die Gesellschaft einen organisatorischen Aspekt und soll koordinierende und abstimmende Funktionen wahrnehmen. Dies begründet insgesamt den für die privatrechtliche Betätigung erforderlichen öffentlichen Zweck.

Das Engagement in der Gesellschaft steht für alle Gesellschafter auch in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit. Durch den Konsortialvertrag (hier § 1 Abs. 4) ist sichergestellt, dass ertrags- und/ oder kassenwirksame Finanzierungsbeiträge, ebenso wie alle anderen Finanzierungsbeiträge, zum einen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des jeweiligen Gesellschafters stehen und zum anderen in einem genehmigten bzw. nachgenehmigten Wirtschaftsplan eingestellt sein müssen. Da der Wirtschaftsplan der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf und die Mitglieder des Aufsichtsrates -auch die der aus der WFG entsandten- vom Gemeinderat bzw. dem Kreistag angewiesen werden können, ist eine Berücksichtigung der fiskalischen Belange des Gemeinderates sowie des Kreistages gewährleistet.

Die Gründung der EGE wurde der IHK Mittlerer Niederrhein vorgestellt. Die IHK Mittlerer Niederrhein wird dazu in einem Schreiben an den Kreis Viersen Stellung nehmen. Das Schreiben der IHK wird nachgereicht.

Durch die Wahl der Rechtsform der GmbH ist eine Haftungsbegrenzung gegeben.

- C) Da es sich um eine kommunale Gesellschaft handelt, ist für die Gründung und das weitere Tätigwerden der Gesellschaft ein Stammkapital in Höhe des Mindestwertes von 25.000 € ausreichend. Die Gemeinde Niederkrüchten und der Kreis Viersen halten jeweils 40 % und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft 20 % am Stammkapital. Die Finanzierung der Gesellschaft soll grundsätzlich dem prozentualen Anteil der Geschäftsanteile entsprechen. Ausweislich des Konsortialvertrages können diese Finanzierungsbeiträge jedoch auch durch die Gestellung von Personal oder die Erbringung von anderen Einlagen in Form von Sach- und Dienstleistungen erbracht werden. Das Personal ist in der Regel unentgeltlich von den Gesellschaftern als weiterer Gesellschaftsbeitrag zu leisten. Soweit es die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zulässt, können die Gesellschafter auch aufgrund von Gestellungsverträgen das Personal entgeltlich stellen. Voraussetzung ist, dass diese Kosten ggf. förderfähig sind.

Die operative Geschäftsführung übernimmt der Geschäftsführer der WFG. Zur Wahrung der Belange der Gemeinde Niederkrüchten wird eine nebenamtliche Geschäftsführung von der Gemeinde durch den Leiter des Fachbereiches II - Planen, Bauen, Umwelt -, Herrn Tobias Hinsen, wahrgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Nebentätigkeit im dienstlichen Interesse, die als geringfügige Beschäftigung vergütet wird.

Der Aufsichtsrat hat 7 Mitglieder. Drei Mitglieder können vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten entsendet werden. Hiervon muss eines der Bürgermeister sein. Der Aufsichtsrat beschließt mit einer qualifizierten Mehrheit von 70 % der Stimmen.

- D) Die Gründung und Finanzierung der Gesellschaft wurde von der Kanzlei Legerlotz und Lасhet aus Köln auf ihre vergaberechtliche und beihilferechtliche Relevanz untersucht. Die im Konsortialvertrag vorgesehene Finanzierung ist unbedenklich, falls die EGE im Wesent-

lichen Gemeinwohlaufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse i.S. Art 106 Abs.2 AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (DAWI) erbringt.

Dies ist bei der EGE der Fall, da es sich um Aufgaben der Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung, der Förderung des Arbeitsmarktes sowie des Natur- und Umweltschutzes handelt. Nach der Rechtsprechung des EUGH bedarf es jedoch zur Absicherung über die Festlegung des Unternehmenszwecks hinaus einer eigenständigen Betrauung mit ausschließlich diesen Aufgaben. In der Sache ist das jedoch unkritisch, da ja bereits über die Regelungen in § 2 des Gesellschaftsvertrages und die kommunalrechtlichen Regelungen zur Zulässigkeit von kommunalen Eigengesellschaften der Gemeinden und Kreise in den §§ 107ff GO eine darüberhinausgehende Betätigung nicht möglich ist.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat beschließt die Gründung der Entwicklungsgesellschaft "Energie und Gewerbepark Elmp" mbH (EGE) gemeinsam mit dem Kreis Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die hierzu erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten, insbesondere die Gründung der EGE kommunalaufsichtlich anzuzeigen und die Gründung der Gesellschaft auf Grundlage der vorliegenden Entwürfe des Gesellschaftsvertrages sowie des Konsortialvertrages zu vollziehen. Sollten sich im Laufe des Verfahrens geringfügige Änderungen an den Vertragsentwürfen als erforderlich erweisen, wird der Bürgermeister ermächtigt, diese eigenverantwortlich zu veranlassen.
3. Der Rat betraut die EGE mit den zur Erfüllung des Unternehmensgegenstandes zu erledigenden gemeinwirtschaftlichen Aufgaben. Das Nähere regelt erforderlichenfalls der Bürgermeister in einer gesonderten Betrauungsvereinbarung.
4. Der Rat benennt die drei in der Ausschusssitzung vorzuschlagenden Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong.
5. Der Rat benennt als Vertreter in der Gesellschafterversammlung Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>				
	Produkt:	010201		
	Sachkonto:	78430000 (Anteilserwerb) und 54310001 (Geschäftsaufwand)		
	Keine.			
X	Ja, bereits im lfd. Haushalt berücksichtigt.	10.000 € und laufender Geschäftsaufwand (bis 25.000 €)		
	Ja, mit folgenden Abweichungen:	lfd. HHJ	1. Folgejahr	2. Folgejahr
	Aufwendungen / Auszahlungen			
	Erträge / Einzahlungen			

<b>Folgekosten</b>					
	Produkt:	010201			
	Sachkonto:	54310001			
	Keine.				
		lfd. HHJ	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
	Folgekosten jährlich in Höhe von:				
	Entwicklung der Folgekosten:				

<b>Rechtsgrundlage der Entscheidung</b>	
	gesetzliche Grundlage
	vertragliche Verpflichtung
X	freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit

In Vertretung

gez. Blech